

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

53. Jahrgang

Donnerstag, 11. April 2024

Nummer 8

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 6a	93
II. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 6c	95
III. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 6d	97
IV. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 7c	99
V. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 12	101
VI. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 14	103
VII. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 15c	105
VIII. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 15d	107
IX. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 15e	109
X. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 32	111
XI. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 72c	113
XII. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 80	115
XIII. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 92	117
XIV. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 93	119

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

<b>XV.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 96</b>	<b>121</b>
<b>XVI.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 113</b>	<b>123</b>
<b>XVII.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 131a</b>	<b>125</b>
<b>XVIII.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 135b</b>	<b>127</b>
<b>XIX.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 152</b>	<b>129</b>
<b>XX.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 153</b>	<b>131</b>
<b>XXI.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 166</b>	<b>133</b>
<b>XXII.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 175e Nord</b>	<b>135</b>
<b>XXIII.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 214</b>	<b>137</b>
<b>XXIV.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G1</b>	<b>139</b>
<b>XXV.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G6</b>	<b>141</b>
<b>XXVI.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G7</b>	<b>143</b>
<b>XXVII.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G8</b>	<b>145</b>
<b>XXVIII.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G9</b>	<b>147</b>
<b>XXIX.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G11</b>	<b>149</b>
<b>XXX.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G12</b>	<b>151</b>
<b>XXXI.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G13</b>	<b>153</b>
<b>XXXII.</b>	<b>Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G15</b>	<b>155</b>

## I. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 6a

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 6a / Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 09.01.1997 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der Wacholderstraße 22-44 (gerade Hausnummern).**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung der Satzung

Die Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 09.01.1997 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der Wacholderstraße 22-44 (gerade Hausnummern) wird aufgehoben.

### § 2

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt im Bereich der Wacholderstraße 22-44 (gerade Hausnummern) siehe auch folgenden Plan:



### § 3

#### In Kraft Treten

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 6c

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 6c / Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 6 c für den Bereich Quittenweg Endstandsfassung vom 21.06.2012**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

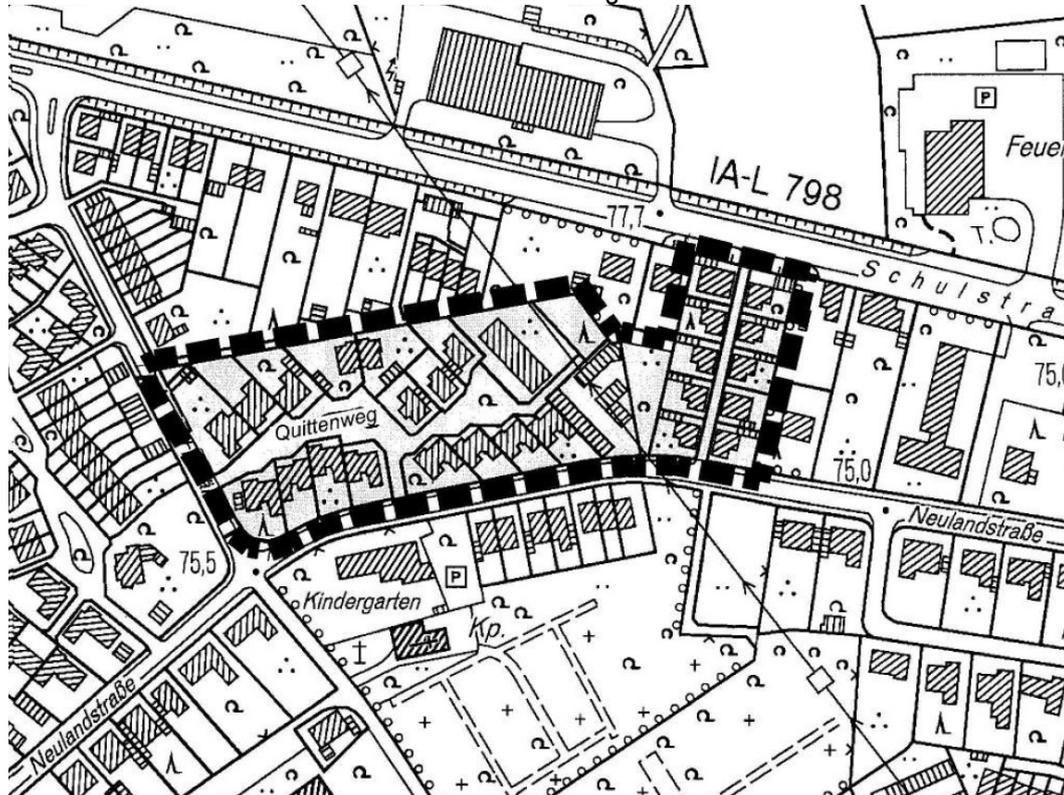
#### **Aufhebung der Satzung**

Die Gestaltungssatzung (Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) zum Bebauungsplan Nr. 6 c für den Bereich Quittenweg Endstandsfassung vom 21.06.2012 wird aufgehoben.

### § 2

#### **Geltungsbereich**

Der Bereich des Quittenweges siehe Plan:



### § 3

#### **In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

### III. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 6d

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 6d / Gestaltungssatzung (Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) zum Bebauungsplan Nr. 6 d für den Bereich Halterner Straße zwischen Neulandstraße und Schulstraße Endstandsfassung vom 21.06.2012**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Aufhebung der Satzung**

Die Gestaltungssatzung (Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) zum Bebauungsplan Nr. 6 d für den Bereich Halterner Straße zwischen Neulandstraße und Schulstraße Endstandsfassung vom 21.06.2012 wird aufgehoben.

#### § 2

##### **Geltungsbereich**

Der Bereich Halterner Straße zwischen Neulandstraße und Schulstraße siehe Plan:



#### § 3

##### **In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

#### IV. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 7c

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 7c / Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c für den Bereich südlich der „Alte Brüderstraße“ und der Brüderstraße zwischen der Straße „Am Theater“ und der Wiener Straße sowie beidseitig der Budapester Straße vom 07.08.2013**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

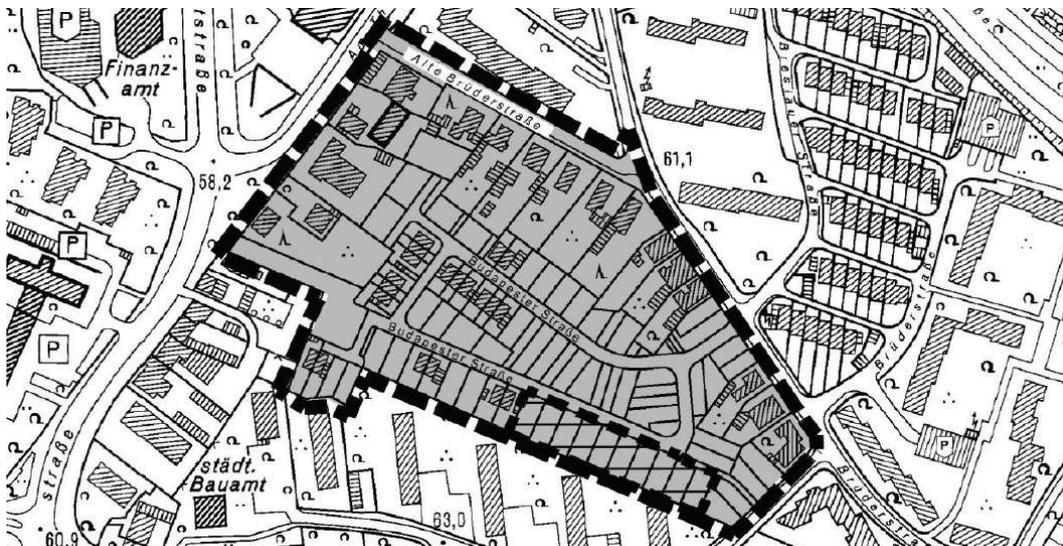
#### Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c für den Bereich südlich der „Alte Brüderstraße“ und der Brüderstraße zwischen der Straße „Am Theater“ und der Wiener Straße sowie beidseitig der Budapester Straße vom 07.08.2013 wird aufgehoben.

### § 2

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c für den Bereich südlich der „Alte Brüderstraße“ und der Brüderstraße zwischen der Straße „Am Theater“ und der Wiener Straße sowie beidseitig der Budapester Straße siehe auch folgenden Plan:



### § 3

#### In Kraft Treten

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

## V. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 12

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 12 / Satzung der Stadt Marl über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 für einen Planbereich zwischen der Hochstraße, der Loestraße, der Garmannstraße und der Barkhausstraße**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Marl über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 für einen Planbereich zwischen der Hochstraße, der Loestraße, der Garmannstraße und der Barkhausstraße wird aufgehoben.

### § 2

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 für einen Planbereich zwischen der Hochstraße, der Loestraße, der Garmannstraße und der Barkhausstraße siehe auch folgenden Plan:



### § 3

#### In Kraft Treten

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## VI. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 14

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 14 / Satzung der Stadt Marl vom 02.11.1987 über örtliche Bauvorschriften für die Errichtung von Satteldächern und Dachaufbauten im Bereich der Wohnsiedlung der Käthe-Kollwitz-Straße, Max-Liebermann-Straße, Ernst-Barlach-Straße, Georg-Kolbe-Weg und Riegestraße**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

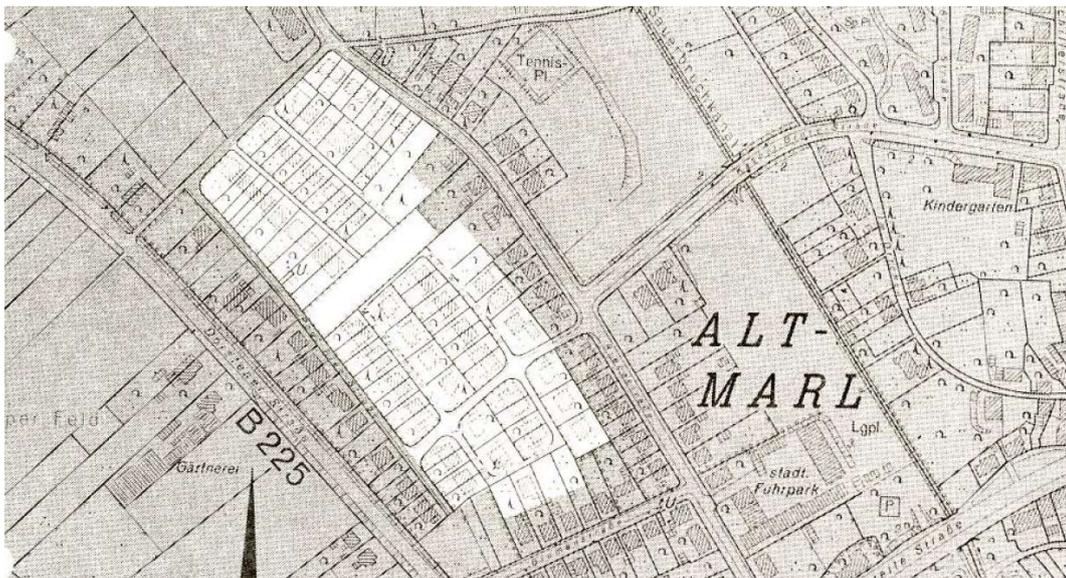
#### Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Marl vom 02.11.1987 über örtliche Bauvorschriften für die Errichtung von Satteldächern und Dachaufbauten im Bereich der Wohnsiedlung der Käthe-Kollwitz-Straße, Max-Liebermann-Straße, Ernst-Barlach-Straße, Georg-Kolbe-Weg und Riegestraße wird aufgehoben.

### § 2

#### Geltungsbereich

Der Bereich der Wohnsiedlung der Käthe-Kollwitz-Straße, Max-Liebermann-Straße, Ernst-Barlach-Straße, Georg-Kolbe-Weg und Riegestraße siehe auch folgenden Plan:



### § 3

#### In Kraft Treten

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**VII.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 15c**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 15c / Satzung der Stadt Marl vom 4.7.1984 über die äußere Gestaltung bei Veränderung der Dachform an den eingeschossigen Doppelhäusern im Bereich der Dürerstraße u.a.**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung bei Veränderung der Dachform an den eingeschossigen Doppelhäusern im Bereich der Dürerstraße u.a. vom 4.7.1984 wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für nachfolgend aufgeführte Häuser: Dürerstraße Haus-Nr. 5-37, 41-47 (ungerade Hausnummern), 22-24 (gerade Hausnummern). Phillip-Otto-Runge-Straße: Haus-Nr. 12-14 (gerade Hausnummern). Arnold-Böcklin-Straße: Haus-Nr. 5-11 (ungerade Hausnummern). Carl-Spitzweg-Straße: Haus-Nr. 2-8 (gerade Hausnummern), 1-15 (ungerade Hausnummern). Feuerbachstraße Haus-Nr. 2-16 (gerade Hausnummern), 1-7 u. 11-17 (ungerade Hausnummern). Richterstraße Haus-Nr. 2-12 (gerade Hausnummern). Von Menzel Straße: Haus-Nr. 14-20 (gerade Hausnummern).

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

## VIII.

**Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 15d**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 15d / (Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) zum Bebauungsplan Nr. 15 d für den Bereich Riegestraße / Schachtstraße Endstandsfassung vom 26.06.2012**

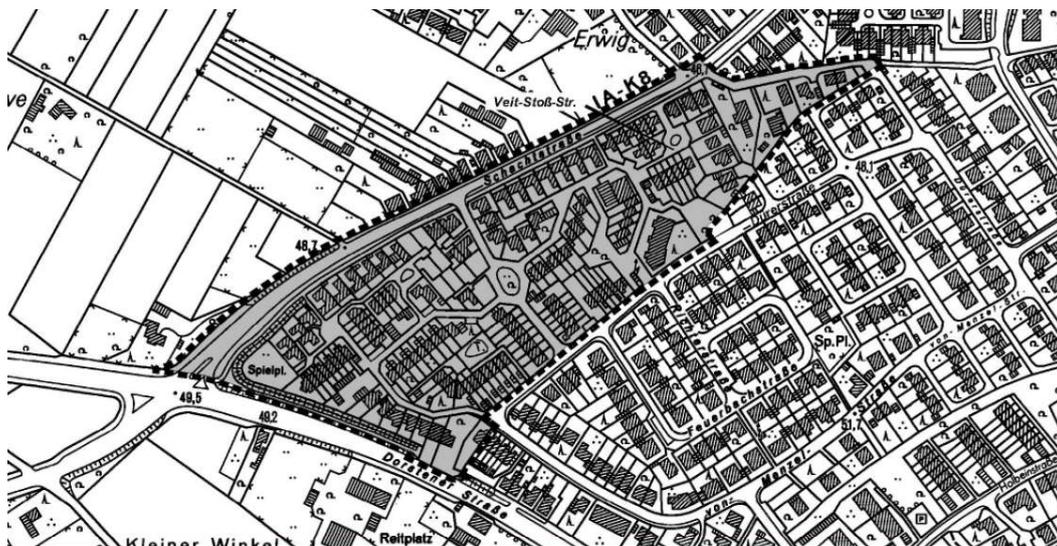
Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die (Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) zum Bebauungsplan Nr. 15 d für den Bereich Riegestraße / Schachtstraße Endstandsfassung vom 26.06.2012 wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für alle geplanten Wohnhäuser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 d (Riegefeld/Schachtstraße) der Stadt Marl, der durch die Straßen Riegestraße, Dürer Straße (Anschluss Bebauungsplan Nr. 15 c), Dorstener Straße und Schachtstraße begrenzt wird. Sie gilt nicht für vorhandene und geplante Wohnhäuser auf den Flurstücken Nr. 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92 und 93 der Flur 21 zwischen Schachtstraße und Erlbrüggestraße. Siehe auch folgenden Plan:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## IX. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 15e

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 15e / Satzung der Stadt Marl vom 09.01.1989 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 e (südlich der Erlbrüggestraße, nordöstlich der Dürerstraße und beiderseits der Riegestraße)**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

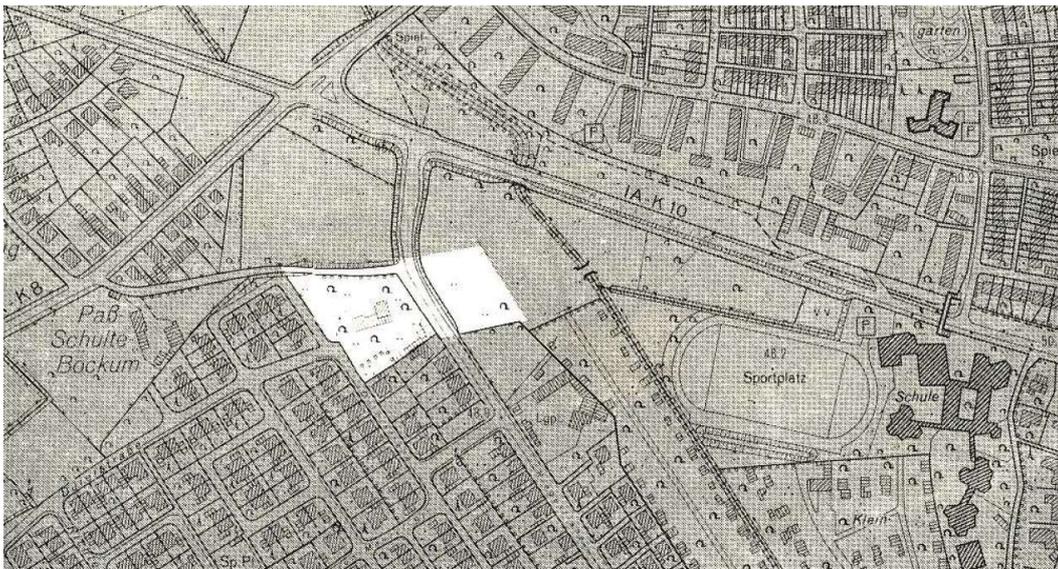
#### **Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl vom 09.01.1989 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 e (südlich der Erlbrüggestraße, nordöstlich der Dürerstraße und beiderseits der Riegestraße) wird aufgehoben.

### § 2

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 e (südlich der Erlbrüggestraße, nordöstlich der Dürerstraße und beiderseits der Riegestraße) siehe auch folgenden Plan:



### § 3

#### **In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## X. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 32

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 32 / Gestaltungssatzung (Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) zum Bebauungsplan Nr. 32 für den Bereich Brandenburgische Straße Endstandsfassung vom 26.06.2012**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Aufhebung der Satzung**

Die Gestaltungssatzung (Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) zum Bebauungsplan Nr. 32 für den Bereich Brandenburgische Straße Endstandsfassung vom 26.06.2012 wird aufgehoben.

### § 2

#### **Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für alle eingeschossigen Wohngebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Marl. Siehe auch folgenden Plan:



### § 3

#### **In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## XI. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 72c

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 72c / Gestaltungssatzung (Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) zum Bebauungsplan Nr. 72 c für den Bereich Kreuzstraße / Freerbruchstraße Endstandfassung vom 26.06.2012**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

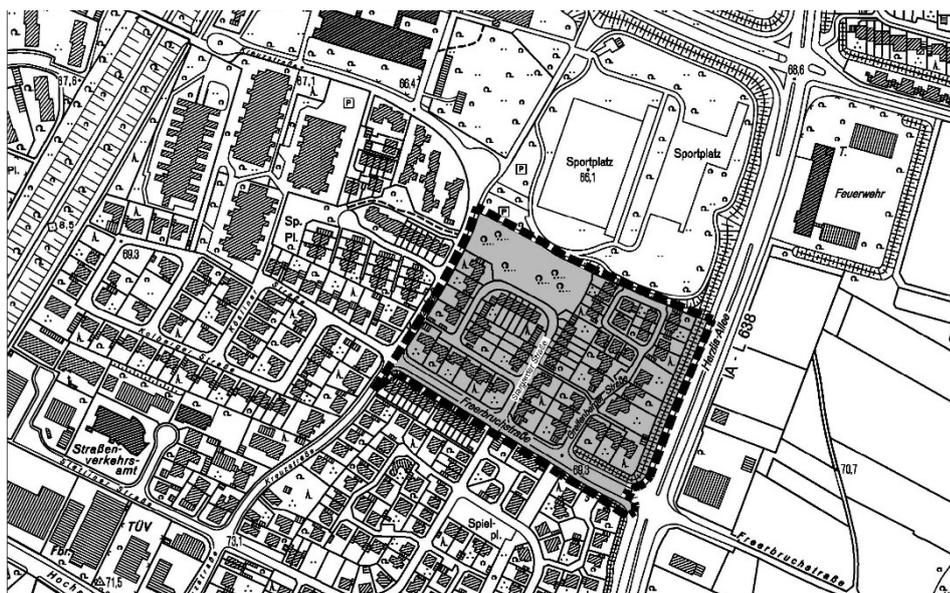
#### **Aufhebung der Satzung**

Die Gestaltungssatzung (Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) zum Bebauungsplan Nr. 72 c für den Bereich Kreuzstraße / Freerbruchstraße Endstandfassung vom 26.06.2012 wird aufgehoben.

### § 2

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 72 c, der begrenzt wird von der Kreuzstraße, der Freerbruchstraße, der Herzlia-Allee und den Sportanlagen der Gesamtschule. Siehe auch folgenden Plan:



### § 3

#### **In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

## **XII. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 80**

### **Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 80 / Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 (Silvert siedlung)**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

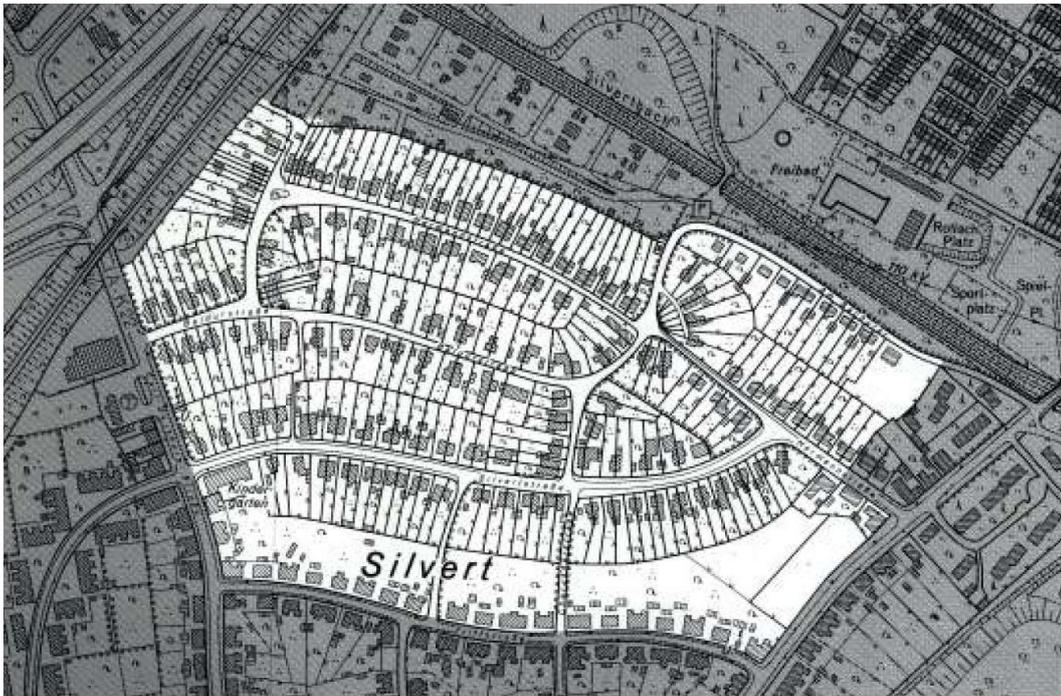
##### **Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 (Silvert siedlung) wird aufgehoben.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80. Der Geltungsbereich ist auf folgendem Plan dargestellt:



#### **§ 3**

##### **In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**XIII.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 92**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 92 / Satzung der Stadt Marl vom 15.01.1991 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92, 3. Änderung**

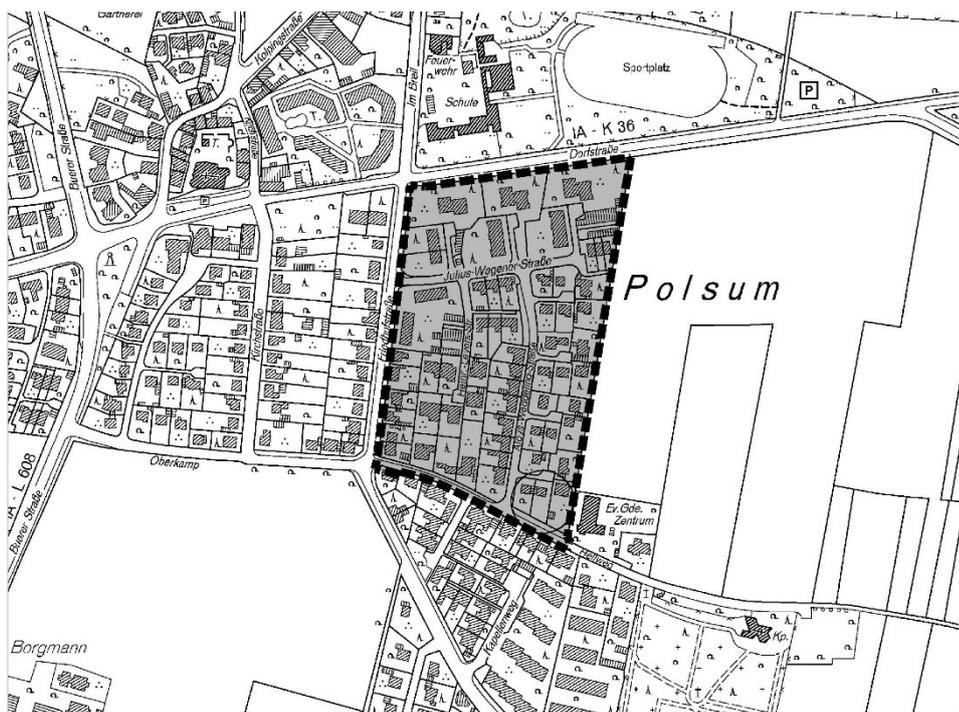
Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl vom 15.01.1991 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92, 3. Änderung wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für alle Gebäude im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92, 3. Änderung. Der Geltungsbereich ist auf folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

## **XIV. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 93**

### **Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 93 / Satzung der Stadt Marl vom 16.07.2009 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 93**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl vom 16.07.2009 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 93 wird aufgehoben.

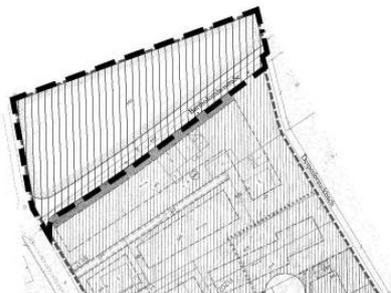
#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Linnenkampstraße“ im Ortsteil Marl – Polsum. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 verläuft am nördlichen Randbereich des Bebauungsplangebietes, nördlich der Bartholomäusstraße und wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Bebauungsplangrenze und dem Flurstück 994 der Flur 202
- im Osten: durch den Verlauf des Deipenbrauckbaches
- im Süden: durch den südlichen Rand der Bartholomäusstraße
- im Westen: durch den östlichen Rand der Linnenkampstraße .

Der Geltungsbereich der 1. Änderung beinhaltet die Flurstücke Nr. 994 und 995 der Flur 202 und ist gekennzeichnet durch eine rote unterbrochene Linie. Der Geltungsbereich ist auf nachfolgendem Plan dargestellt:



#### **§ 3**

##### **In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

## **XV. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 96**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 96 / Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung von Dachgauben an den Wohnhäusern Spechtstraße Nr. 61 – 69 (Bebauungsplangebiet Nr. 96 – Neue Waldsiedlung - ) vom 26. Mai 1986**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

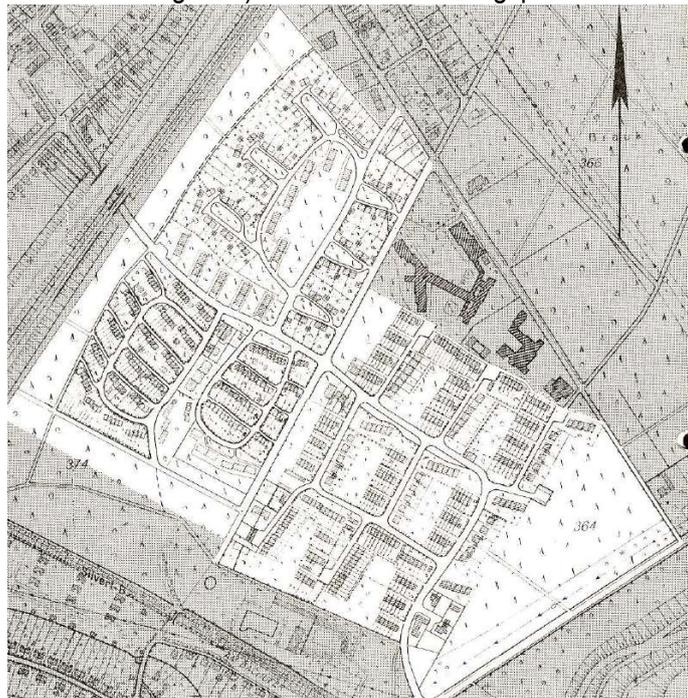
#### **Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung von Dachgauben an den Wohnhäusern Spechtstraße Nr. 61 – 69 (Bebauungsplangebiet Nr. 96 – Neue Waldsiedlung - ) vom 26. Mai 1986 wird aufgehoben.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Wohngrundstücke Spechtstraße 61 – 69 ( Flurstücke 1396 – 1400 der Flur 195 Gemarkung Marl). Übersicht Bebauungsplan Nr. 96:



### **§ 3**

#### **In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## XVI. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 113

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 113 / (Gestaltungssatzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 für den Bereich Wieskämper Weg in Polsum) Endstandfassung vom 29.06.2012**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

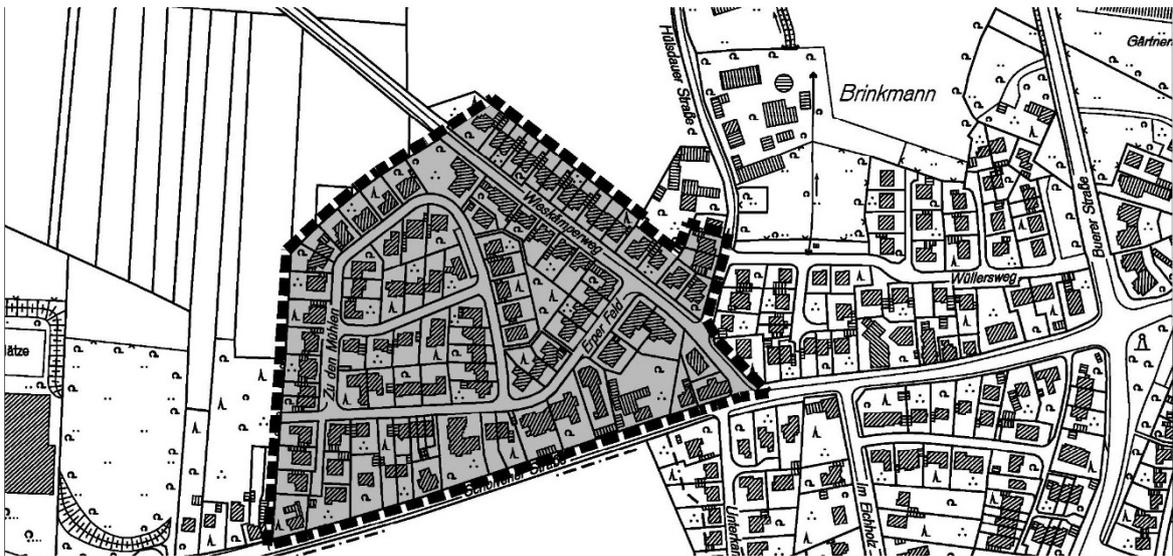
#### **Aufhebung der Satzung**

Die Gestaltungssatzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 für den Bereich Wieskämper Weg in Polsum Endstandfassung vom 29.06.2012 wird aufgehoben.

### § 2

#### **Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für alle geplanten und vorhandenen Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Marl. Der Geltungsbereich ist auf folgendem Übersichtsplan dargestellt:



### § 3

#### **In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**XVII.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 131a**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 131a / Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 a (Erlbrüggestraße)**

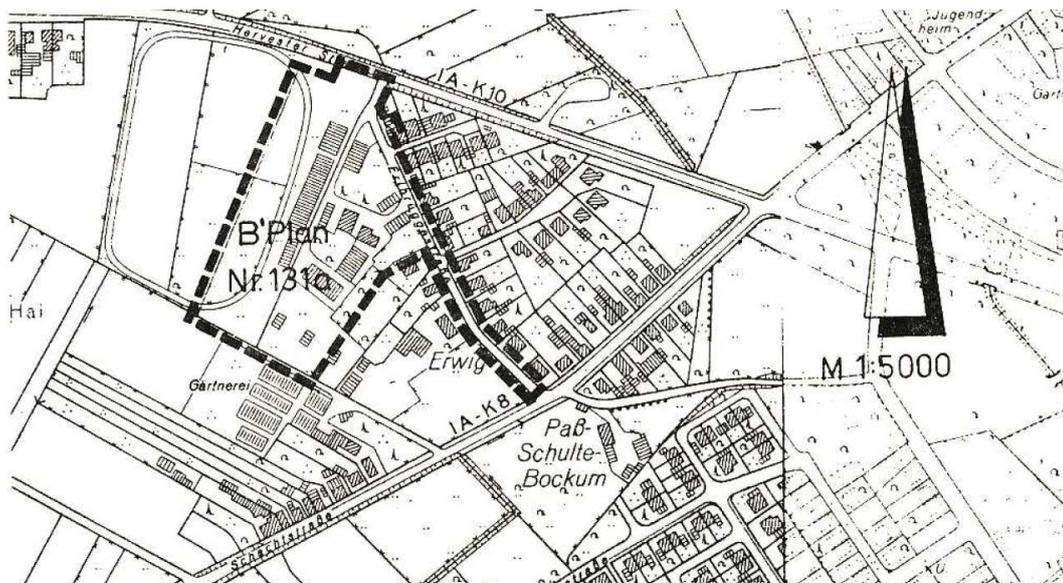
Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 a (Erlbrüggestraße) wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 a ( Erlbrüggestraße). Der Geltungsbereich ist auf folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**XVIII.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 135b**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 135b / Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 135 b**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 135 b wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 135 b. Der Geltungsbereich ist auf folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**XIX.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 152**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 152 / (Gestaltungssatzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152 für den Bereich im Örtchen) Endstandsfassung vom 03.07.2012**

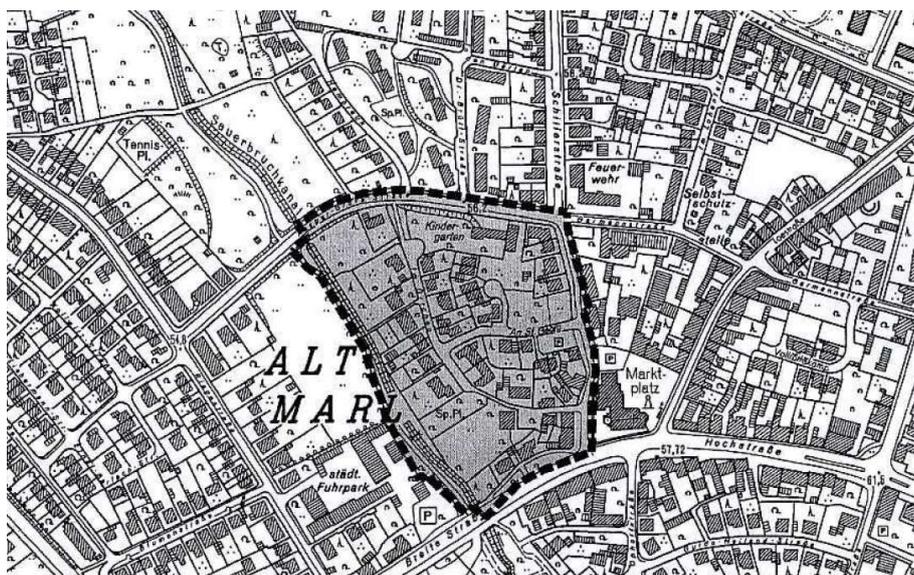
Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die (Gestaltungssatzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152 für den Bereich im Örtchen) Endstandsfassung vom 03.07.2012 wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152. Der Geltungsbereich ist auf folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## XX. Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 153

### Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 153 / Satzung der Stadt Marl vom 05.10.1994 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

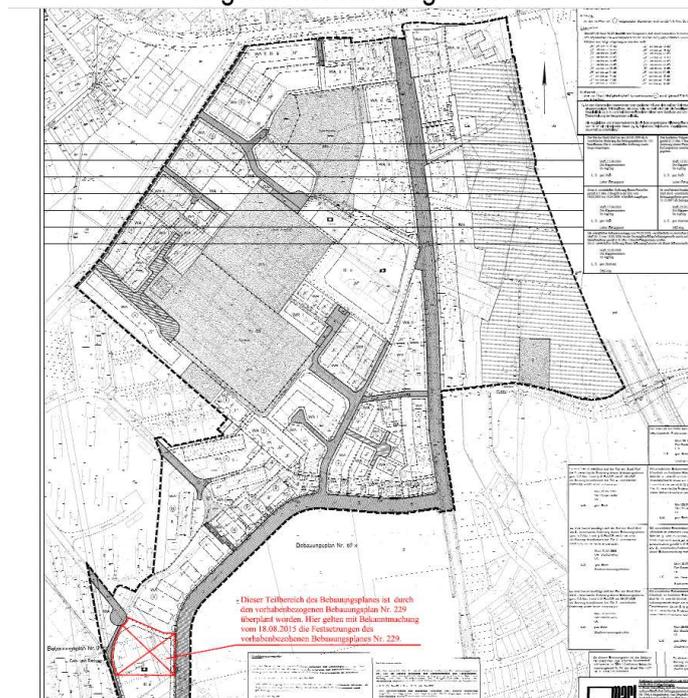
##### **Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl vom 05.10.1994 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 wird aufgehoben.

#### § 2

##### **Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 153. Der Geltungsbereich ist auf folgendem Plan dargestellt:



#### § 3

##### **In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**XXI.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 166**

**Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 166 / Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 für den Bereich Emslandstraße Münsterlandstraße Endstandsfassung vom 10.07.2012**

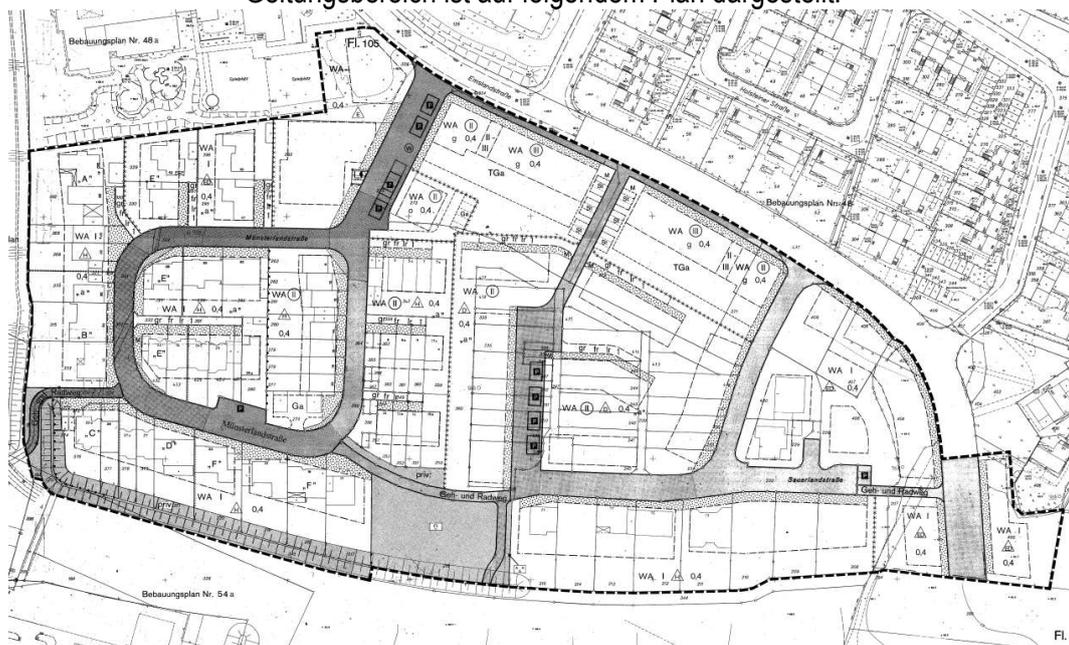
Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 für den Bereich Emslandstraße Münsterlandstraße Endstandsfassung vom 10.07.2012 wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für den nordöstlichen Teilbereich A im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 sowie das nordwestliche Eckgrundstück an der Emslandstraße / Münsterlandstraße. Der Geltungsbereich ist auf folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**XXII.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 175e Nord**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 175e Nord / Satzung der Stadt Marl vom 27.04.2012 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 175 e – Nord „Gartenstadt – nördlicher Teilbereich“**

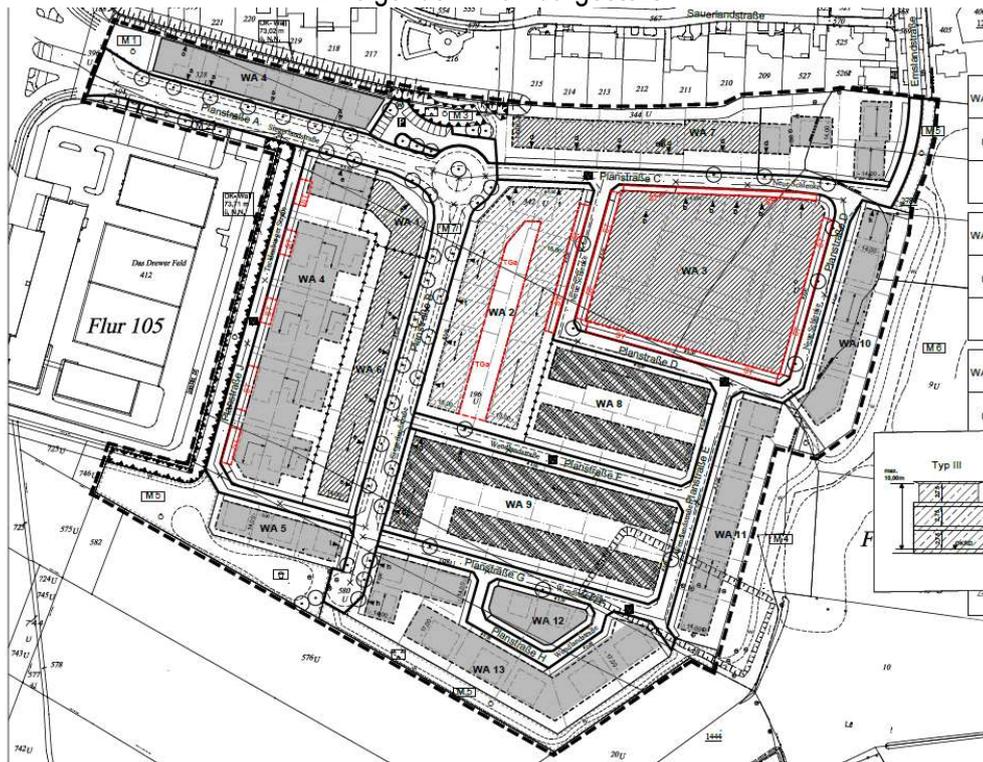
Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl vom 27.04.2012 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 175 e – Nord „Gartenstadt – nördlicher Teilbereich“ wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 175e – Nord. Der Geltungsbereich ist in folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
 donnerstags  
 mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
 Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
 Werner Arndt  
 Bürgermeister

**XXIII.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung 214**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung 214 / Satzung der Stadt Marl vom 26.11.2012 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich südlich der Hülstraße zwischen Langeooger Straße und Borkumer Straße im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 214 (südlich Freibad Hüls)**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl vom 26.11.2012 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich südlich der Hülstraße zwischen Langeooger Straße und Borkumer Straße im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 214 (südlich Freibad Hüls) wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 214. Der Geltungsbereich ist in folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**XXIV.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G1**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung G1 / Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 27.11.1995 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Alpenrosenweges 1-9 (ungerade Hausnummern), der Obersinsener Straße 131–139 (ungerade Hausnummern) sowie der Straße Hülsmannsfeld 2-24 (gerade Hausnummern)**

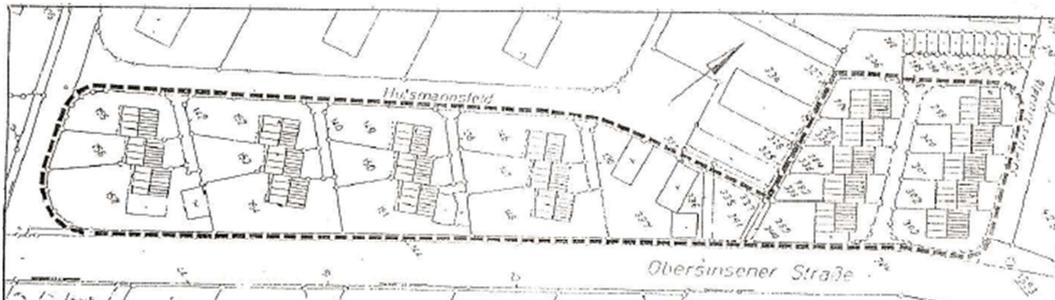
Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 27.11.1995 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Alpenrosenweges 1-9 (ungerade Hausnummern), der Obersinsener Straße 131–139 (ungerade Hausnummern) sowie der Straße Hülsmannsfeld 2-24 (gerade Hausnummern) wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die nachfolgende Satzung gilt für den Bereich des Alpenrosenweges 1-9 (ungerade Hausnummern), der Obersinsener Straße 131–139 (ungerade Hausnummern) sowie der Straße Hülsmannsfeld 2-24 (gerade Hausnummern). Der Geltungsbereich ist in folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**XXV.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G6**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung G6 / Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 27.05.1998 über örtliche Bauvorschriften für die vorhandenen zweigeschossigen Doppelhäuser im Bereich der Imenkampstraße Nr. 14 – 28; Pfalzstraße Nr. 2 – 20; Saarlandstraße Nr. 17 – 27 und für das freistehende zweigeschossige Gebäude an der Langehegge Nr. 249**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 27.05.1998 über örtliche Bauvorschriften für die vorhandenen zweigeschossigen Doppelhäuser im Bereich der Imenkampstraße Nr. 14 – 28; Pfalzstraße Nr. 2 – 20; Saarlandstraße Nr. 17 – 27 und für das freistehende zweigeschossige Gebäude an der Langehegge Nr. 249 wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt im Bereich der Imenkampstraße Nr. 14 – 28; Pfalzstraße Nr. 2 – 20; Saarlandstraße Nr. 17 – 27 und Langehegge Nr. 249. Der Geltungsbereich ist in folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**XXVI.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G7**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung G7 / Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 25.11.1996 über örtliche Bauvorschriften für die vorhandenen freistehenden Flachdachbungalows im Bereich der Neulandstraße 88-100 und des Ginsterweges 2-12 sowie der Flurstücke 540 und 224 westlich der Neulandstraße 88 gelegen**

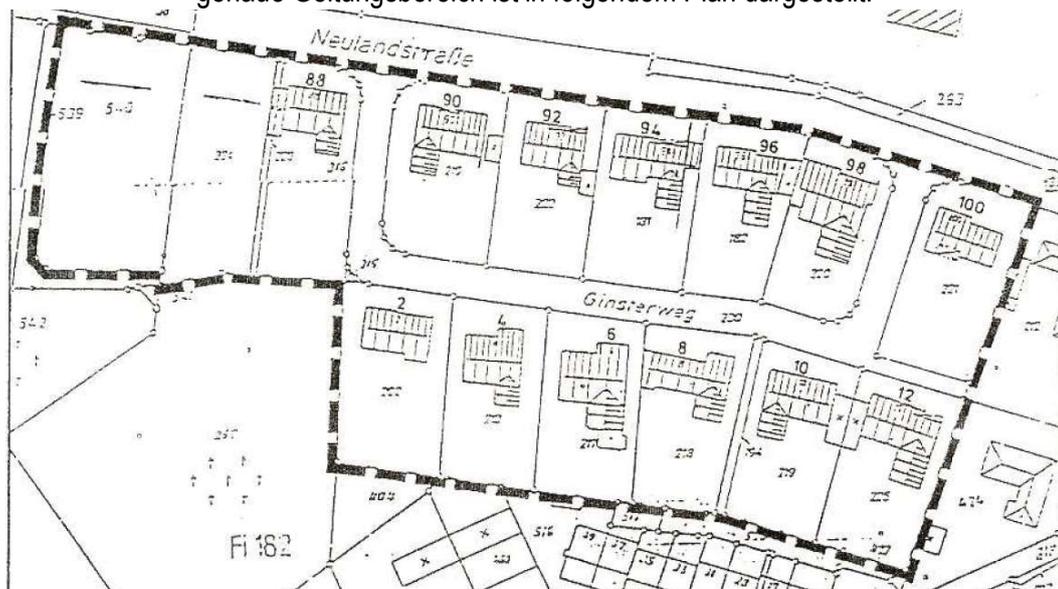
Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 25.11.1996 über örtliche Bauvorschriften für die vorhandenen freistehenden Flachdachbungalows im Bereich der Neulandstraße 88-100 und des Ginsterweges 2-12 sowie der Flurstücke 540 und 224 westlich der Neulandstraße 88 gelegen wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt im Bereich der Flachdachbungalows an der Neulandstraße / Ginsterweg. Der genaue Geltungsbereich ist in folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**XXVII.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G8**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung G8 / Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Errichtung von Sattel- bzw. Walmdächern an den eingeschossigen Wohnhäusern im Bereich der Wohnsiedlung Robert-Koch-Straße, Hembrauk, Bruchstraße vom 11. März 1986**

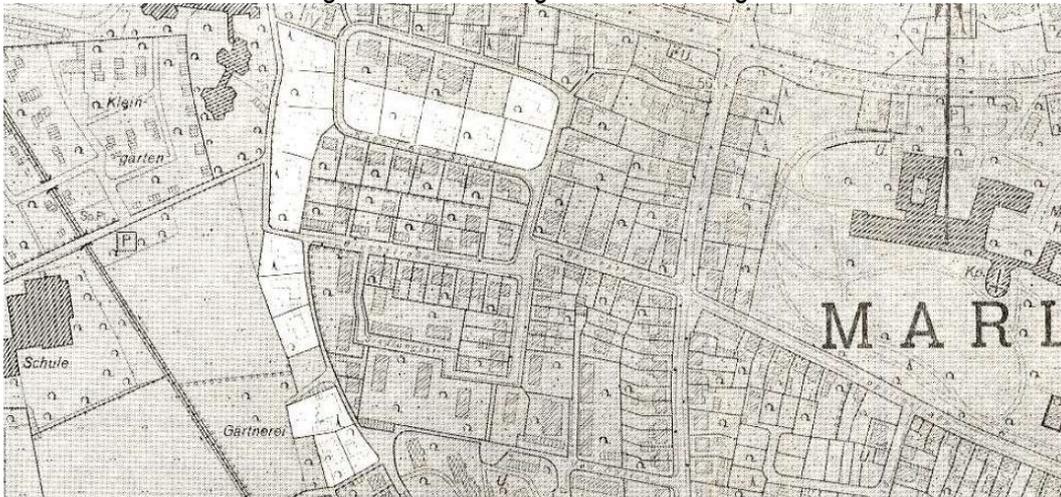
Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Errichtung von Sattel- bzw. Walmdächern an den eingeschossigen Wohnhäusern im Bereich der Wohnsiedlung Robert-Koch-Straße, Hembrauk, Bruchstraße vom 11. März 1986 wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für folgende im Bereich der Wohnsiedlung liegende Häuser: Robert-Koch-Straße Haus-Nr. 2-10+20 (gerade Hausnummern), Robert-Koch-Straße Haus-Nr. 17 – 21 (ungerade Hausnummern), Hembrauk Haus-Nr. 17-29 (ungerade Hausnummern), Bruchstraße Haus-Nr. 32. Der Geltungsbereich ist in folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

## XXVIII.

**Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G9**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung G9 /  
Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung bei Veränderung der Dachform an den  
eingeschossigen Doppelhäusern in der Sachsenstraße**

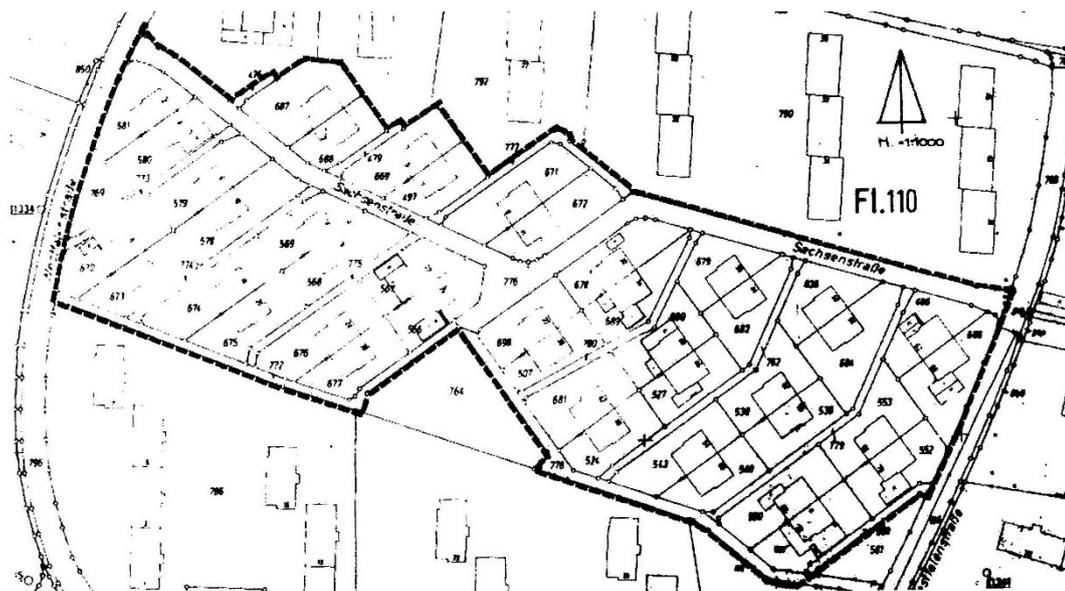
Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung bei Veränderung der Dachform an den eingeschossigen Doppelhäusern in der Sachsenstraße wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für folgende im Bereich der Sachsenstraße liegenden Häuser: Sachsenstraße Haus-Nr. 1 bis 11 (ungerade Hausnummern), Haus Nr. 2 bis 72 (gerade Hausnummern). Der Geltungsbereich ist auf folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**XXIX.****Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G11**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung G11 / Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 26.04.2002 über örtliche Bauvorschriften für die vorhandenen zweigeschossigen Einzelhäuser mit Satteldächern in Polsum zwischen Brüggenspoth und Kerkenkamp**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 26.04.2002 über örtliche Bauvorschriften für die vorhandenen zweigeschossigen Einzelhäuser mit Satteldächern in Polsum zwischen Brüggenspoth und Kerkenkamp wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt im Bereich der Straße Kerkenkamp sowie im Teilbereich der Straße Brüggenspoth. Der genaue Geltungsbereich ist in folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

XXX.

**Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G12**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung G12 / Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 03.03.2005 über örtliche Bauvorschriften für die vorhandenen Doppelhäuser / Reihenhäuser mit Satteldächern in Drewer-Süd, Grottekampstraße 1-20 und 20-32 gerade Hausnummern sowie Wittenfeldstraße 1-37 und 39-67 ungerade Hausnummern**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 03.03.2005 über örtliche Bauvorschriften für die vorhandenen Doppelhäuser / Reihenhäuser mit Satteldächern in Drewer-Süd, Grottekampstraße 1-20 und 20-32 gerade Hausnummern sowie Wittenfeldstraße 1-37 und 39-67 ungerade Hausnummern wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Satzung gilt im Bereich der vorhandenen Doppelhäuser / Reihenhäuser mit Satteldächern in Drewer-Süd, Grottekampstraße 1-20 und 20-32 gerade Hausnummern sowie Wittenfeldstraße 1-37 und 39-67 ungerade Hausnummern. Der genaue Geltungsbereich ist in folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

XXXI.

**Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G13**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung G13 / Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der vorhandenen zweigeschossigen Reihenhäuser mit Satteldächern in Lenkerbeck, Straßen „An der Burg“ Nr. 2 – 92, gerade Hausnummern und „Am Wiesental“ Nr. 1 – 23, ungerade Hausnummern vom 18.05.2015**

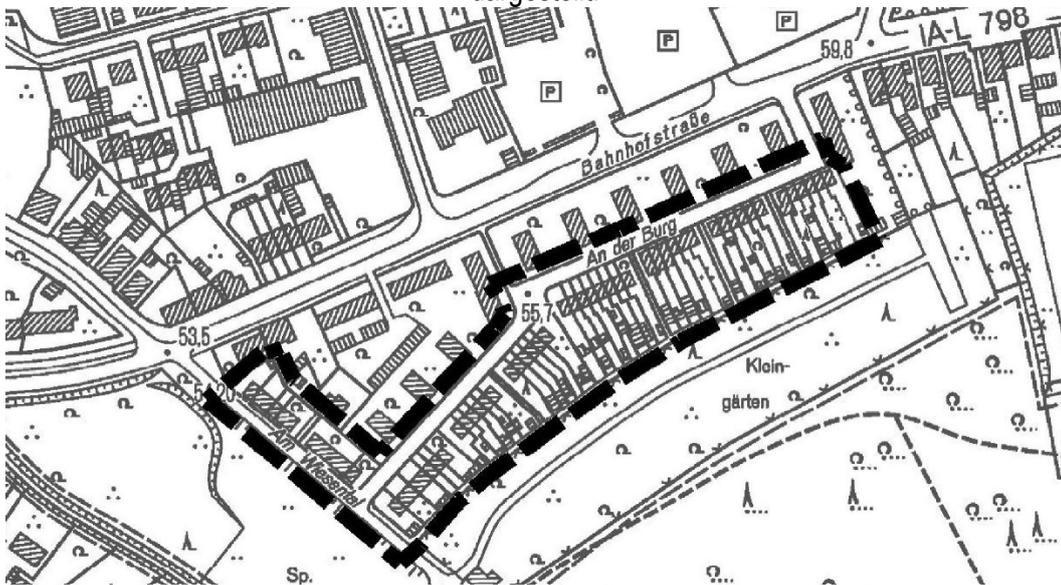
Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der vorhandenen zweigeschossigen Reihenhäuser mit Satteldächern in Lenkerbeck, Straßen „An der Burg“ Nr. 2 – 92, gerade Hausnummern und „Am Wiesental“ Nr. 1 – 23, ungerade Hausnummern vom 18.05.2015 wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt im Bereich der Straßen „An der Burg“ Nr. 2 – 92, gerade Hausnummern und „Am Wiesental“ Nr. 1 – 23, ungerade Hausnummern. Der Geltungsbereich ist auf folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## XXXII.

**Bekanntmachung Aufhebung Gestaltungssatzung G15**

Satzung der Stadt Marl vom 21.03.2024 über die **Satzung zur Aufhebung Gestaltungssatzung G15 / Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung bei Veränderung der Dachform an den eingeschossigen Häusern der Wohnsiedlung an den Straße Im Frett/Rheinische Straße/Imenkampstraße/Badische Straße/Hessische Straße von 4. Juni 1981**

Auf der Grundlage des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 Bauordnung NRW 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1167) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Marl über die äußere Gestaltung bei Veränderung der Dachform an den eingeschossigen Häusern der Wohnsiedlung an den Straße Im Frett/Rheinische Straße/Imenkampstraße/Badische Straße/Hessische Straße von 4. Juni 1981 wird aufgehoben.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für nachfolgend aufgeführte Häuser: Im Frett Haus-Nr. 1-11 und 2-10, Imenkampstraße Haus-Nr. 19, 30-34 und 38, Rheinische Straße Haus-Nr. 9-13, 17-21 und 22-32, Badische Straße Haus-Nr. 1 und 3, 2 und 4, Hessische Straße Haus-Nr. 1 und 3, 2-6. Der Geltungsbereich ist in folgendem Plan dargestellt:

**§ 3****In Kraft Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Aufhebung einer Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechpersonen sind Herr Bach  
Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 08.04.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister